

II-1081 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XI. Gesetzgebungsperiode

5.3.1968

479/A.B.

zu 487/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Justiz Dr. K l e c a t s k y
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. B r o d a und Genossen,
betreffend Ernennung von Oberlandesgerichtsrat Dr. Stelzmüller.

-.-.-.-.-

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Christian Broda, Dr. Viktor Kleiner, Dr. Hertha Firnberg und Genossen, Zl. 487/J, betreffend die Ernennung von Oberlandesgerichtsrat Dr. Gustav Stelzmüller, habe ich am 29. Jänner 1968 erhalten.

Zum gegenständlichen Ernennungsvorgang habe ich im Hohen Hause bereits anlässlich der Beantwortung der kurzen mündlichen Anfrage Nr. 1334/M des Herrn Abgeordneten zum Nationalrat Franz Linsbauer in der Fragestunde des Nationalrates am 6. Februar d.J. Stellung genommen. Der gleiche Sachverhalt war auch Gegenstand meiner Ausführungen anlässlich der Behandlung des Punktes 9 der Tagesordnung der 92. Sitzung des Nationalrates am 6. Februar d.J. (Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (651 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz abgeändert wird (Richterdienstgesetz-Novelle 1967 - RDG-Novelle 1967) (720 der Beilagen)).

Die schriftliche Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Mit 1. Jänner 1968 gelangten 4 Ratsposten des Oberlandesgerichtes Wien in der Standesgruppe 4 zur Besetzung. Um diese Dienstposten hatten sich 21 Bedienstete, und zwar 19 Richter und 2 staatsanwaltschaftliche Beamte, beworben. Von diesen Bewerbern reihten dem Range nach Oberlandesgerichtsrat Dr. Stelzmüller an 6. Stelle, I. Staatsanwalt Dr. Harbich an 9. Stelle und Oberlandesgerichtsrat Dr. Wanek an 10. Stelle.

Der Personalsenat des Oberlandesgerichtes Wien hat 12 Bewerber vorgeschlagen, und zwar an erster Stelle I. Staatsanwalt Dr. Harbich, an vierter Stelle den Oberlandesgerichtsrat Dr. Wanek und an achter Stelle den Oberlandesgerichtsrat Dr. Stelzmüller.

Der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes hat den I. Staatsanwalt Dr. Harbich an erster Stelle und den Oberlandesgerichtsrat Dr. Wanek an siebenter Stelle gereiht, hingegen den Oberlandesgerichtsrat Dr. Stelzmüller nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommen.

Bei der Besetzung der 4 Ratsposten des Oberlandesgerichtes Wien in der Standesgruppe 4 ist das Bundesministerium für Justiz vor allem davon

479/A.B.

- 2 -

zu 487/J

ausgegangen, daß beim Oberlandesgericht Wien ein überaus dringender Bedarf an in Strafsachen versierten und tätig gewesenem Richtern bestand und daher alle Bewerber auszuschneiden waren, welche in letzter Zeit lediglich in Zivilrechtssachen verwendet wurden, daß im Hinblick auf die überaus bedrängte Personallage bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden höchstens ein staatsanwaltschaftlicher Beamter für die Ernennung auf einen richterlichen Dienstposten in der Standesgruppe 4 in Betracht zu ziehen sei und schließlich daß alle Bewerber auszuschneiden seien, die von keinem der zuständigen Personalsenate vorgeschlagen wurde, die für die Ernennung auf einen anderen Dienstposten, um den sie sich in erster Linie beworben hatten, vorgesehen waren oder die die richtlinienmäßigen Voraussetzungen für die Beförderung auf einen Ratsposten eines Oberlandesgerichtes in der Standesgruppe 4 nicht einmal annähernd erfüllten.

Im Hinblick auf diese Grundsätze verblieben 6 Bewerber, nämlich - gereiht nach ihrem Dienstrange - Oberlandesgerichtsrat Dr. Koubek, Oberlandesgerichtsrat Dr. Stelzmüller, I. Staatsanwalt Dr. Harbich, Oberlandesgerichtsrat Dr. Wanek, Oberlandesgerichtsrat Dr. Buchgraber und Oberlandesgerichtsrat DDr. Heller.

Von diesen 6 Bewerbern wurden vom Bundesministerium für Justiz der I. Staatsanwalt Dr. Harbich sowie die Oberlandesgerichtsräte Dr. Buchgraber, DDr. Heller und Dr. Stelzmüller für eine Ernennung auf je einen Ratsposten des Oberlandesgerichtes Wien der Standesgruppe 4 vorgeschlagen, weil Dr. Buchgraber, Dr. Harbich und DDr. Heller eine auf "ausgezeichnet" lautende Gesamtbeurteilung aufweisen, während Dr. Koubek, Dr. Stelzmüller und Dr. Wanek lediglich mit "sehr gut" beschrieben sind und Dr. Stelzmüller dem Dr. Koubek hinsichtlich des Verwendungserfolges und der Eignung für den zu besetzenden Dienstposten sowie dem Dr. Wanek, dem er bezüglich des Verwendungserfolges zumindest gleichwertig - wenn nicht sogar überlegen - ist, in Ansehung des Dienstranges, der anrechenbaren Gesamtdienstzeit und des Lebensalters eindeutig vorgeht.

Der Bedarf nach einem in Jugendstrafsachen erfahrenen Richter, der beim Oberlandesgericht Wien durch die Ernennung des Senatsrates des Oberlandesgerichtes Dr. Franz Hönigschmied zum Vizepräsidenten des Jugendgerichtshofes Wien mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1968 aufgetreten ist, erschien durch die beantragte Ernennung des I. Staatsanwaltes Dr. Harbich, der infolge langjähriger Verwendung beim Jugendgerichtshof Wien die entsprechende Erfahrung in Jugendstrafsachen aufweist und überdies sowohl vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes Wien als auch vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes an erster Stelle vorgeschlagen wurde, hinreichend gedeckt.

479/A.B.

- 3 -

zu 487/J

Auf Grund der erwähnten Vorschläge des Bundesministeriums für Justiz hat der Herr Bundespräsident mit Entschliebung vom 19. Dezember 1967 den I. Staatsanwalt Dr. Harbich sowie die Oberlandesgerichtsräte Dr. Buchgraber, DDr. Heller und Dr. Stelzmüller mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1968 zu Räten des Oberlandesgerichtes Wien in der Standesgruppe 4 ernannt.

Ungeachtet dieser Personalmaßnahmen wurde Oberlandesgerichtsrat Dr. Wanek ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1968 auf einen richterlichen Dienstposten in der Standesgruppe 4 befördert, und zwar wurde er nach einem Antrag des Bundesministeriums für Justiz mit Entschliebung des Herrn Bundespräsidenten am 21. Dezember 1967 auf einen Senatsvorsitzendenposten des Kreisgerichtes Wiener Neustadt der Standesgruppe 4, um den er sich gleichfalls beworben hatte, ernannt.

-.-.-.-.-